

Satzung der GEMEINDE GLÖTT über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Glött erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des/der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der folgenden gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren: Kinderkrippe Glött-Aislingen, Kindergarten Glött

§2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Besucht ein Kind die Tageseinrichtung nicht während des gesamten Kalendermonats, so ist trotzdem der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach dem Alter der Kinder und der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten. Die Buchungszeiten werden im Betreuungsvertrag vereinbart.

§ 5 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge bemisst sich nach der Dauer der bei der Anmeldung gebuchten Buchungszeitkategorie in der Kindertageseinrichtung

(2) Wechselnde tägliche Buchungszeiten werden hierbei auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet und der entsprechenden Buchungszeitkategorie zugeordnet.

(3) Die Elternbeiträge werden für 12 Buchungsmonate (September bis einschließlich August) erhoben.

(4) Die monatlichen Elternbeiträge betragen für den Besuch der Kinderkrippe Glött-Aislingen für:

mehr als 2,0 Std. bis einschließlich 3,0 Std.	110,00 EUR
mehr als 3,0 Std. bis einschließlich 4,0 Std.	120,00 EUR
mehr als 4,0 Std. bis einschließlich 5,0 Std.	150,00 EUR
mehr als 5,0 Std. bis einschließlich 6,0 Std.	170,00 EUR
mehr als 6,0 Std. bis einschließlich 7,0 Std.	190,00 EUR

(5) Die monatlichen Elternbeiträge betragen für den Besuch des Kindergarten für:

mehr als 4,0 Std. bis einschließlich 5,0 Std.	115,00 EUR
mehr als 5,0 Std. bis einschließlich 6,0 Std.	125,00 EUR
mehr als 6,0 Std. bis einschließlich 7,0 Std.	135,00 EUR

(6) Ein nach Art. 23 BayKiBiG gewährter Zuschuss zum Elternbeitrag wird angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Elternbeiträge begrenzt.

(7) Buchungsänderungen gem. Absatz 1 sind grundsätzlich nur zum Folgemonat möglich und rechtzeitig vor Ablauf des vorgehenden Kalendermonates zu vereinbaren. Rückwirkende Änderungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(8) Die monatlichen Elternbeiträge erhöhen sich zum September eines jeden Jahres um 5 v.H.

§ 5 a Verpflegungskosten

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind Verpflegungskosten zu zahlen.

(2) Die Buchung und Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt über den Dienstleister kitafino GmbH. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dienstleisters.

(3) -ENTFÄLLT-

(4) -ENTFÄLLT-

(5) -ENTFÄLLT-

§ 6 (Ermäßigung) - ENTFÄLLT –

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühr ist spätestens am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung hat im Abbuchungsverfahren auf ein Bankkonto der Gemeinde zu erfolgen. Das Lastschriftmandat ist spätestens mit dem Abschluss des Buchungs- und Betreuungsvertrages zu erteilen.

(2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabenrechtes zu entrichten.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Glött, 24. November 2022

Friedrich Käßmeyer, Erster Bürgermeister